

Änderungsantrag  
der SPD-Fraktion

zu dem Beschlussvorschlag der Bezirksregierung

**15. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland zur Neudarstellung eines interkommunalen "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches" (GIB) der Kommunen Borken, Heiden und Reken auf dem Gemeindegebiet von Reken**

**- Aufstellungsbeschluss -**

Sitzungsvorlage 49/200 7

Der Regionalrat beschließt:

**Der Aufstellungsbeschluss wird bis zur Entscheidung über das Gewerbeflächenkonzept Münsterland im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanes Münster zurückgestellt.**

Begründung:

1.

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses vom 13. 03 2006 ist das Verfahren zur Aufstellung der 15. Änderung des Regionalplanes Münsterland begonnen worden. Bereits zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses ist seitens des Regionalrates die Ergebnisoffenheit des Verfahrens betont worden. Die Vorlage der Bezirksregierung lässt deutlich erkennen, dass ein Aufstellungsbeschluss mit zahlreichen Friktionen verbunden bleibt.

*"Nach Durchführung des Erarbeitungsverfahrens stellt die Bezirksregierung fest, dass ihre kritische Beurteilung hinsichtlich der Eignung des von den planenden Kommunen gewünschten Standortes für einen interkommunalen GIB östlich der Anschlussstelle "Reken" bestätigt worden ist."*

Die Bezirksregierung führt dazu eine Reihe von Begründungen auf, denen nur durch eine "Neubewertung der Landesplanung" (S. 26) entgegnet werden kann und die sie letztlich zu einer Beschlussempfehlung bringen.

Dabei verweist die Bezirksregierung mahndend auf die Folgewirkungen des Beschlusses, weil nicht ausgeschlossen werden kann,

*dass zukünftig entlang von Autobahnen eine Vielzahl siedlungsstrukturell isolierter Gewerbegebiete auch an ökologisch sensiblen Standorten errichtet werden können. Damit wird ein Konkurrenzkampf um Standorte auf"der grünen Wiese` eingeleitet, der unter wirtschaftlichen, städtebaulichen und ökologischen Gesichtspunkten zu hinterfragen ist."*

2.

Gegenwärtig wird der Regionalplan überarbeitet. Das Verfahren zur Neuberechnung der Flächenbedarfe für allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) ist weit fortgeschritten. Das in diesem Zusammenhang zu erarbeitende regionale Gewerbeflächenkonzept befindet sich in der abschließenden Phase. Das regionale Gewerbeflächenkonzept ist für eine zukunftsfähige und nachhaltige Raumentwicklung für das Münsterland von zentraler Bedeutung. Mit einem davon unabhängigen Aufstellungsbeschluss eines interkommunalen "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches" (GIB) der Kommunen Borken, Heiden und Reken auf dem Gemeindegebiet von Reken wird ein Präzedenzfall geschaffen, der das gesamte Gewerbeflächenkonzept beeinflussen und sogar die Regionalplanung ad absurdum führen kann.

3.

In unmittelbarer Nähe zu dem geplanten GIB sieht das regionale Gewerbeflächenkonzept Münsterland die Möglichkeit für ein regional bedeutsames Gewerbegebiet an der A 31 bereits vor. Ein verantwortungsvolle Regionalplanung kann es nicht zulassen, in unmittelbarer Nachbarschaft (Distanz ca. 10-12 km) zwei interkommunale/regionale Gewerbegebiete planerisch auszuweisen, weil dies gleichermaßen bedarfsseitig, ökologisch und ökonomisch kaum zu begründen ist. Außerdem sind bereits jetzt, weitere vier Nachfragen nach Gewerbeflächen an den nächsten südlich gelegenen Autobahnabfahrten im Gespräch.

4.

Die Vorstellung, von der bisherigen strengen Ansiedlung von Gewerbeflächen angrenzend an die bestehenden Siedlungsbereichen abzuweichen und diese entlang der Bandinfrastrukturen zu ermöglichen, ist keinesfalls so zu verstehen" dass an jeder Autobahnauffahrt Gewerbeflächen entstehen. Dieser Konflikt kann nur im Rahmen des regionalen Planungskonzeptes gelöst werden.

5.

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen enthält die Vorlage Abwägungsvorschläge, die nicht nachvollziehbar sind und einer Konkretisierung bedürfen.

5.1 Die Abwägungsprozesse zwischen den Standortalternativen sind nicht immer nachvollziehbar.

Ihre Ablehnung erfolgt im Kern aus Behauptungen der antragstellenden Kommunen, die sich im wesentlichen auf liegenschaftliche Problemlagen reduzieren.

6.2 Die textlichen Festsetzungen sind nicht immer sachgerecht begründet:

Warum soll der ökologische Ausgleich auf über dreißig Jahre gestreckt werden? Das ökologische Bewertungssystem berechnet den Zeitfaktor nicht, sondern lediglich den Ausgleich ökologischer Werthaltigkeit des Eingriffs.

Welchen Zweck soll es haben, den raumordnerischen Vertrag dem Regionalrat lediglich vorzulegen? Es ist keinerlei rechtliche Konsequenz daraus abzuleiten.

Warum werden Wertepunkte als Ausgleichsmaßstab zwar genannt, der Umfang allerdings nicht annäherungsweise beziffert?

Warum werden dingliche Sicherungen im Grundbuch lediglich als Erwartung ("sollten"), nicht aber als Verpflichtung formuliert (müssen)?

Wäre es nicht sinnvoll, aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Vorhabenträgern ein Subventionsverbot für die Baureifmachung und den Verkauf der Grundstücke in die Erläuterungen oder in den raumordnerischen Vertrag aufzunehmen?

6.

Eine Entscheidung, den Aufstellungsbeschluss in die Erarbeitung des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes zu integrieren, entspricht nicht nur einem geordneten raumplanerischen Verfahren und ist damit sowohl gegenüber den Gemeinden des Kreises Borken wie auch allen anderen Gemeinden gegenüber gerecht, es ist auch gegenüber den antragstellenden Gemeinden zu vertreten-.

Zwar werden die Gewerbeflächenengpässe von Reken und Heiden anerkannt - die Gemeinde Borken hat eine ausreichendes Gewerbeflächenangebot - gleichwohl stehen für endogene Entwicklungen und ggf. auch für Ansiedlungen aus dem regionalen Raum in beiden Orten noch kleinere Gewerbeflächenreserven zur Verfügung (Heiden mind. 7 ha., Reken mind. 6 ha).